Veröffentlichung gemäß § 37 Kartellgesetz

Entscheidung des Kartellgerichts

Kategorie:	**Kartell**
Dienststelle:	**OLG Wien (009)**
Aktenzeichen:	**27 Kt 5/25z**
Fall:	Bundeswettbewerbsbehörde Bundeskartellanwalt Pfanner Schutzbekleidung GmbH Protos GmbH Anton Pfanner Holding AG (nunmehr Pronocer Holding GmbH Geldbuße Preisabsprachen Festsetzen von Wiederverkaufspreisen Preisempfehlungen Handel mit Arbeits- und Schutzkleidung

Bekannt gemacht am:	18.09.2026
Entscheidungsdatum:	19.11.2025

„Über die Antragsgegnerinnen wird wegen der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs 1 und 4 KartG und Art 101 AEUV in Form des Festsetzens von Wiederverkaufspreisen auf dem Markt für Arbeits- und Schutzbekleidung im Bereich des Handels mit Arbeits- und Schutzbekleidung im Zeitraum vom 09.03.2016 bis 25.11.2021 in Österreich gemäß § 29 Z 1 lit a und d KartG eine **Geldbuße in Höhe von EUR 400.000,00** verhängt.

B e g r ü n d u n g:

Die **Bundeswettbewerbsbehörde** beantragte die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von EUR 400.000,00 über die Antragsgegnerinnen wegen der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs 1 und 4 KartG und Art 101 AEUV durch das Festsetzen von Wiederverkaufspreisen. Im Zeitraum von 09.03.2016 bis 25.11.2025 sei es auf dem Markt für Arbeits- und Schutzbekleidung in Österreich durch die Antragsgegnerinnen zur Abstimmung über Wiederverkaufspreise gekommen.

Ziel dieser Abstimmung sei die Festsetzung der Wiederverkaufspreise bei sämtlichen Händlern gewesen. Durch die Preisbindung der Händler hätten die Antragsgegnerinnen ihren Kunden eine stabilere Marge geboten, wodurch die Produkte von Pfanner für Wiederverkäufer attraktiver gewesen seien als vergleichbare Produkte der Konkurrenz.

Die Antragsgegnerinnen hätten die Einhaltung der Preisumsetzung systematisch überwacht und bei jenen Händlern interveniert, die von den vorgegebenen Preisen abgewichen seien. Die Verhinderung eines Preiswettbewerbs sei mehrfach mündlich besprochen worden. Außerdem hätten die Antragsgegnerinnen 2019 eine allgemeine Aussendung an ihre Händler versandt, in welcher die Einhaltung der Wiederverkaufspreise ohne Einschränkung auf bestimmte Produkte urgiert worden sei.

Bei der Ausmittlung der Höhe der beantragten Geldbuße sei der Umsatz der Antragsgegnerinnen, die lange Dauer der Zuwiderhandlung und die regionale Ausprägung der Gesamtzuwiderhandlung berücksichtigt worden. Aufgrund der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung und Kooperation der Antragsgegnerinnen mit der Antragstellerin und der Einführung eines Compliance-Systems sei ein Abschlag gewährt worden.

Der **Bundeskartellanwalt** schloss sich dem Antrag und dem Vorbringen der Antragstellerin an.

Die **Antragsgegnerinnen** stellten die Tatsachenbehauptungen der Antragstellerin außer Streit, anerkannten die rechtliche Beurteilung der Antragstellerin und akzeptierten die Höhe der beantragten Geldbuße als angemessen.

Folgender Sachverhalt steht fest:

1. Antragsgegnerinnen

Die Drittantragsgegnerin ist eine Aktiengesellschaft, die direkt bzw indirekt 100%ige Eigentümerin der Erst- und Zweitantragsgegnerin ist. Anzumerken ist, dass mit Hauptversammlungsbeschluss vom 18.12.2025, also nach der Entscheidung des Kartellgerichts, gemäß §§ 239 ff AktG eine Umwandlung der Drittantragsgegnerin in die Pronocer Holding GmbH erfolgte, die nun unter der FN 330905a firmiert und welche jeweils 100%Gesellschafterin der Erst- und Zweitantragsgegnerin ist [offenes Firmenbuch].

Die Antragsgegnerinnen (idF auch „Pfanner") stellen Arbeits- und Schutzbekleidung her und verkaufen über tausend Produkte in diesem Bereich (zB schnittsichere Hosen, Schutzhelme, Funktionsunterwäsche etc) an Endkunden sowie an Groß- und Einzelhändler in verschiedenen Ländern, wobei sie sich dazu eines Netzwerks von über hundert Händlern bedienen. Die Drittantragsgegnerin als Konzernobergesellschaft ist nicht operativ tätig. Für den Vertrieb der verfahrensgegenständlichen Produkte ist primär die Erstantragsgegnerin verantwortlich.

Pfanner erzielte im Geschäftsjahr 2023/2024 einen Konzernumsatz in der Höhe von rund EUR 34,65 Millionen. Die konkreten Umsatzzahlen für das Geschäftsjahr 2024/2025 lagen zwar noch nicht vor, es ist aber von einen erwarteten Umsatz von rund EUR 37,3 Mio auszugehen.

2. Zuwiderhandlung

Die Zuwiderhandlung umfasste vertikale Preisabsprachen gemäß § 1 Abs 1 und 2 Z 1 KartG und Art 101 Abs 1 AEUV durch die Vereinbarung von Verkaufspreisen mit den belieferten Wiederverkäufern und verbotene Preisempfehlungen im Wege wiederholter und nachdrücklicher Aufforderungen unter Androhung von Liefersperren, Konditionenverschlechterungen bzw Kündigung von Geschäftsbeziehungen. Zumindest in einer Aussendung teilten die Antragsgegnerinnen allen Händlern mit, dass die Listen- bzw Katalogpreise keineswegs als unverbindliche Preisempfehlungen zu betrachten sind. Die Preisvorgaben bezogen sich auf das gesamte Sortiment.

Die Gesamtzuwiderhandlung dauerte zumindest vom 09.03.2016 bis zum 25.11.2021 an. Da sich das Händlernetzwerk der Antragsgegnerinnen über ganz Österreich erstreckte und die betroffenen Produkte auch über Online-Shops vertrieben wurden und werden, erfolgte die Gesamtzuwiderhandlung im gesamten Bundesgebiet Österreichs.

Ziel der Gesamtzuwiderhandlung war die Festsetzung der Wiederverkaufspreise bei sämtlichen Händlern. Die Antragsgegnerinnen boten durch die Preisbindung der Händler eine stabile Marge, wodurch ihre Produkte für Wiederverkäufer attraktiver waren als vergleichbare Konkurrenzprodukte.

Wenn sich Marktteilnehmer nicht an die Preisbindung hielten, was vorwiegend beim Online-Verkauf der Produkte der Fall war, beschwerten sich Händler über die Nichteinhaltung der Wiederverkaufspreise durch die anderen bei den Antragsgegnerinnen, insbesondere der Erst- und Zweitantragsgegnerin bzw der für sie als maßgeliche Ansprechpersonen einschreitenden Mitarbeiter. Darunter fanden sich Beschwerden österreichischer Händler auch über Rabatte deutscher Anbieter, verfahrensgegenständlich in diesem Verfahren sind jedoch nur Sachverhalte mit Auswirkungen auf Österreich.

Im angegebenen Zeitraum traten zumindest 14 verschiedene Händler aus ganz Österreich mit Beschwerden an Pfanner heran, weil sich andere Händler nicht an die Preisvorgaben gehalten hatten. Die Antragsgegnerinnen reagierten auf diese Beschwerden jeweils mit dem Versprechen, die Preisvorgaben strenger durchzusetzen.

Die Beschwerden wurden primär per E-Mail geäußert und lauteten auszugsweise wie folgt:

So schrieb etwa eine Mitarbeiterin eines Händlers am 08.03.2016 an den damaligen Geschäftsführer (von Protos): *„Ein Kunde hat uns auf eine für die Fa. Pfanner sehr ungewöhnliche Aktion aufmerksam gemacht, da er die Hose um den gleichen Preis wollte, wie im Internet.*“

Dieselbe Mitarbeiterin des Händlers verfasste am 07.03.2019 eine Nachricht an einen weiteren Mitarbeiter von Pfanner, die lautete:

„Wie kann das sein, das wir uns und fast alle Händler an die vorgeschriebenen Preise halten und das ein Händler mit solchen Aktionspreise (wenn auch vielleicht kurzfristig) wieder alles in Frage stellt und uns als unglaubwürdig hinstellt. Entweder gilt diese klare Preislinie für alle Pfanner-Händler oder darf jetzt jeder wie er lustig ist Rabatte geben?"

In einer E-Mail-Nachricht einer Mitarbeiterin eines anderen Händlers vom 21.11.2016 an denselben Mitarbeiter von Pfanner beschwerte sich diese darüber, dass Protos-Integral Forsthelme auf einer namentlich genannten Internet-Verkaufsplattform billiger verkauft würden, worauf der verantwortliche Mitarbeiter von Pfanner bedauernd antwortete, selbst auch nichts besprechen, bewirken oder verändern zu können, weil es sich um ein deutsches Unternehmen handle, er werde die Mail aber seinem Kollegen weiterleiten.

Auf die Beschwerde eines Händlers vom 03.05.2018 betreffend den günstigen Preis eines Protos-Helms reagierte ein Verantwortlicher der Antragsgegnerinnen:
„Die deutsche Kollegin hat die Sache bereits in Angriff genommen. Das wird abgestellt. Das Dumping sollte ab morgen, oder spätestens Montag dann Geschichte sein."
Auf die Nachfrage nach einer allfälligen Rabattierung anlässlich der Bestellung von vier Schnittschutzhosen am 04.11.2019 antwortete eine Verantwortliche der Antragsgegnerinnen wie folgt: *„Die Firma Pfanner Schutzbekleidung legt sehr hohen Wert auf Preisstabilität, dies sollte von allen unseren Fachhändlern aufrecht erhalten werden.*"
Im Februar 2020 beantwortete ein Verantwortlicher von Pfanner im Zuge einer Beschwerde über ein billigeres Angebot von Arbeitsstiefeln die Frage nach einem empfohlenen Verkaufspreis wie folgt: *„Ja, den gibt es. Und zwar ist das der Katalogpreis – die Firma Pfanner legt großen Wert darauf, dass zu Katalogpreisen verkauft wird*".
Es gab eine Vielzahl weiterer im Wesentlichen gleichlautender Beschwerden österreichischer Händler über billigere Preise anderer Verkäufer, die sich nicht an Preisvorgaben hielten. Auch die Reaktionen

seitens der agierenden Verantwortlichen der Antragsgegnerinnen deckten sich.

Aus deren internen E-Mail-Kommunikation geht das System ihrer Preisbindungen deutlich hervor. Auszugsweise lautete es darin wie folgt:

"*[…] bei meinen hat sich alles wieder beruhigt, allerdings muss eine Gesamtlösung her. Den sobald einer wieder irgendwas reduziert anbietet ziehen die anderen nach. Habe jetzt wieder so versteckte Warenkorb- Rabatte gefunden ,aber wie gesagt ohne Konzept sind wir machtlos.*"

"*Bin mit Sanktionen ein wenig vorsichtig. Der ist mit knapp […] (Geschäftsjahr bis […]) mein drittgrößter Pfanner-Händler und mit […] mein bester PROTOS-Händler!*"

"*bitte keine falsche Rücksichtnahme! Er sollte sich, wie alle anderen daran halten. Wenn einer, egal ob groß oder klein, hier eine andere Linie fährt, beschweren sich wieder alle anderen. Von unserer Seite her gibt es hier keine Zugeständnisse. Klar können wir nur Empfehlungen abgeben. Wenn er die Produkte nicht zum regulären Preis losbringt, kaufen wir sie zurück.*"

"*Wenn er nicht einlenkt, werden die anderen Händler nachziehen und noch mehr Rabatte anbieten.*"

"*Wir wollen auch keine Partner, die den Weg wählen, nur über den Preis zu verkaufen. Also bitte klar kommunizieren, was er damit auslöst und daß das nur Probleme für alle Händler verursacht, da sich dann alle gezwungen sehen, den Preis nach unten zu korrigieren.*"

Die Erst- und Zweitantragsgegnerin waren sich einig, dass die Weiterverkäufer keinen Rabatt gewähren dürfen, wenn es etwa auch lautete: *„Ziel sei, dass ALLE Händler zu unseren Katalogpreisen anbieten müssen; es sei unabdingbar, wirklich alle Händler auf genau diese Linie zu bekommen".*

Die Antragsgegnerinnen dokumentierten demnach diverse Maßnahmen zur Überwachung der Wiederverkaufspreise in internen Aufzeichnungen. Sie führten auch ein Monitoring in Form einer als „Preisdumping-Liste"

bezeichneten Excel-Tabelle, in welche ausgewählte Preisbeobachtungen (primär von Onlineplattformen) von einer Mitarbeiterin im Bereich Prozessmanagement eingepflegt wurden.

Die Antragsgegnerinnen setzten demnach Mindestpreise in ganz Österreich und Teilen Deutschlands fest, überwachten die Einhaltung der Preisumsetzung systematisch und intervenierten bei jenen Händlern, die von den vorgegebenen Preisen abwichen, wobei diese Interventionen weitgehend von der für den Vertrieb hauptsächlich verantwortlichen Erstantragsgegnerin erfolgten. Neben zahlreichen Fällen, bei denen in mündlichen Besprechungen die Verhinderung von Preiswettbewerb (im Jargon der Antragsgegnerinnen "Preisdumping") besprochen wurde, versandten sie 2019 auch eine allgemeine Aussendung an ihre Händler, in welcher die Einhaltung der UVP ohne Einschränkung auf bestimmte Produkte vorgenommen wurde.

3. Betroffene Segmente der Antragsgegnerinnen

Die Verstöße betrafen sowohl Produkte der Erst- als auch der Zweitantragsgegnerin und umfassten mehrere Produktgruppen:

Produktart	**Konkretes Produkt**
Schutzhelm	Protos Integral, verschiedene Ausführungen
Hose	Ventilation Schnittschutzhose, Impact Freischneiderhose, Nanoshield Regenhose, Outdoorhose Gladiator
Jacke	KlimaAir Forstjacke, Ventilation Forstjacke, Ventilation Schnittschutzjacke, Kaputzenjacke Ventilation
Schutzrille	Protos Integral Schutzbrille
Nackenschutz	Protos Integral Nackenschutz
Stiefel	Schnittschutzstiefel Pfanner BOA

4. Verfahren vor dem deutschen Bundeskartellamt

Das deutsche Bundeskartellamt verhängte über die Erstantragsgegnerin am 13.03.2024 zu GZ B10-21/21 eine Geldbuße in der Höhe von EUR 783.900,00 (Beilage ./E), weil die Erstantragsgegnerin mit ihr kooperierende Fachhändler von zumindest 09.03.2016 bis 25.11.2021 beim Vertrieb von Hosen, Jacken, Shirts und Schutzschuhen sowie Helmen (insbesondere beim Helm „Protos Integral") einschließlich Zubehör wie zB Schutzbrillen, Visiere, Lampenhalterungen, Gehörschutz oder Kommunikationssysteme in der Preisbildung am deutschen Markt eingeschränkt habe.

Beweiswürdigung:

Von den Antragsgegnerinnen wurde der von der Antragstellerin vorgebrachte Sachverhalt außer Streit gestellt. Die Außerstreitstellungen stehen mit dem Inhalt der vorgelegten Urkunden Beilage ./A - ./H2 im Einklang. Da die Antragsgegnerinnen die Urkunden als echt anerkannten und diese als unbedenklich einzustufen sind, konnte das Kartellgericht von weiteren Beweisaufnahmen gemäß § 33 AußStrG (iVm § 38 KartG) absehen und die Feststellungen auf das Vorbringen der Antragstellerin und den Inhalt der Urkunden gründen.

Rechtliche Beurteilung:

1. Kartellverbot

Gemäß § 1 KartG sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmern, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (Kartelle), verboten. Insbesondere sind nach § 1 Abs 2 Z 1 KartG die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- und Verkaufspreise oder sonstige Geschäftsbedingungen sowie nach Z 3 leg cit die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen verboten.

2. Zur Zwischenstaatlichkeit

2.1. Nach Art 101 Abs 1 AEUV sind alle jene Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken. Dazu gehören insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- und Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen (lit a) sowie die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen (lit c). Die Anwendung von Art 101 und 102 AEUV fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten (Art 5 VO [EG] 1/2003).

2.2. Beim Kriterium der Zwischenstaatlichkeit handelt es sich um eine Kollisionsnorm, die keine wettbewerbsrechtliche Bewertung der Absprache trifft, sondern die Frage beantworten soll, ob es angemessen ist, den Sachverhalt nach Unionsrecht zu beurteilen. Art 101 Abs 1 AEUV erfordert, dass die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung oder der Missbrauch der beherrschenden Stellung geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Diese Voraussetzung ist – was schon durch Abstellen auf die „Eignung" angelegt ist – weit zu verstehen (16 Ok 7/15p mwN).

2.3. Maßnahmen, deren wettbewerbsbeschränkende Wirkungen sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstrecken, sind idR zur Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten geeignet, weil sie schon ihrem Wesen nach die Abschottung nationaler Märkte verfestigen und die gewünschte Marktintegration verhindern können. Ein Kartell, das sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstreckt, hat nämlich schon seinem Wesen nach die Wirkung, die Abschottung der Märkte auf nationaler Ebene zu verfestigen, indem es die in der Europäischen Union angestrebte wirtschaftliche Verflechtung behindert (Leitlinien zum Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels, ABl 2004/C 101/07, Rn 77 ff). Daher können auch Maßnahmen von Unternehmen, die sich nur auf den Wettbewerb

innerhalb eines einzelnen Mitgliedstaats auswirken, den innergemeinschaftlichen Handel beeinflussen (16 Ok 4/13; 16 Ok 2/15b; 16 Ok 7/15p; 16 Ok 8/16m; RS0120478).

2.4. Nach den Feststellungen erstreckte sich die Gesamtzuwiderhandlung über den Zeitraum von März 2016 bis zumindest November 2021 auf das gesamte österreichische Bundesgebiet. Sie betraf dabei vertikale Abstimmungen und verbindliche Vorgaben der Wiederverkaufspreise auf dem Markt für Arbeits- und Schutzbekleidung. Daher ist allein schon aufgrund ihrer Dimension und Dauer jedenfalls die Zwischenstaatlichkeit zu bejahen und Unionsrecht anzuwenden.

3. Zum Vorliegen einer Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise

3.1. Das Kartellverbot des § 1 Abs 1 KartG erfasst den Wettbewerb beeinträchtigende Vereinbarungen zwischen Unternehmern und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen. Beiden Tatbeständen ist gemein, dass sie geeignet sein müssen, zwischen den beteiligten Unternehmern die Unsicherheiten über ihr zukünftiges Verhalten im Wettbewerb auszuschließen oder zu verhindern. In der Praxis ist eine Abgrenzung dieser Begriffe von geringer Relevanz, weil diese Formen wettbewerbsbeschränkenden Zusammenwirkens gleichrangig sind (*Lager/Petsche* in *Petsche/Urlesberger/Vartian*, KartG[3] § 1 Rz 21 ff).

3.1.1. Der Begriff „Vereinbarung" wird in diesem Zusammenhang weit ausgelegt: Nicht notwendig ist, dass es sich dabei um einen rechtlich verbindlichen Vertrag handelt. Eine Vereinbarung liegt vielmehr schon dann vor, wenn die betreffenden Unternehmen ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in einer bestimmten Weise zu verhalten. Folglich ist der Begriff der Vereinbarung durch das Vorliegen einer Willensübereinstimmung zwischen mindestens zwei Parteien gekennzeichnet, deren Ausdrucksform unerheblich ist, sofern sie den Willen der Parteien getreu wiedergibt. Bei einer Vereinbarung zwischen Unternehmern kommt es daher weder auf die Form der

Vereinbarung (diese kann schriftlich, mündlich oder schlüssig getroffen werden) noch darauf an, ob sie auch tatsächlich umgesetzt wird (*Lager/Petsche* aaO § 1 Rz 24 f mwN).

3.1.2. Bei aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des EuGH um jede Form der Koordinierung des Verhaltens zwischen Unternehmern, die zwar nicht bis zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinn gediehen ist, aber bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt. Unter einer Verhaltensabstimmung ist also eine „Fühlungnahme" zwischen den Unternehmern zu verstehen, die geeignet und bestimmt ist, deren Wettbewerbsrisiko abzuschwächen (*Lager/Petsche* aaO § 1 Rz 32 ff mwN).

Zusätzlich werden - als Besonderheit des österreichischen Rechts – nach § 1 Abs 4 KartG sogenannte "Empfehlungskartelle" ausdrücklich einem Kartell gleichgestellt, wenn – wie hier - die Empfehlungen mit wirtschaftlichem oder gesellschaftlichem Druck durchgesetzt werden sollen. Der OGH stellt in diesem Zusammenhang zu Recht hohe Anforderungen an die Unverbindlichkeit. Laut höchstgerichtlicher wird bspw durch die Empfehlung, Preise „möglichst" einzuhalten, nicht ausdrücklich auf die Unverbindlichkeit hingewiesen (12 Os 320/62).

3.1.3. Erfasst vom Begriff der Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise ist jede unmittelbare oder mittelbare Koordination zwischen Unternehmen, die bezweckt oder bewirkt, das Marktverhalten zu beeinflussen oder einen Mitbewerber über das Marktverhalten ins Bild zu setzen, das man selbst an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht (*Lager/Petsche* aaO § 1 Rz 35).

4. Zum Vorliegen einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung (Gesamtzuwiderhandlung)

4.1. Im Kontext der Beurteilung horizontaler Kartelle hat die europäische Entscheidungspraxis – losgelöst von den restriktiven Voraussetzungen für das Vorliegen eines fortgesetzten Deliktes im strafrechtlichen Sinn – die Figur der „einheitlichen, komplexen und

fortgesetzten Zuwiderhandlung“ entwickelt. Die Rechtsprechung hat diesen Ansatz ausdrücklich auch für Österreich übernommen (*Traugott* in Petsche/Urlesberger/Vartian, KartG^3 § 33 Rz 7).

Der Begriff der fortgesetzten Zuwiderhandlung umfasst eine Mehrzahl von rechtswidrigen Verhaltensweisen oder von Handlungen zur Durchführung einer einzigen Zuwiderhandlung, die durch ein gemeinsames subjektives Element zu einer Einheit verbunden sind (EuGH C-235/92 P - *Montecatini/Kommission*).

4.2. Ein Verstoß gegen Art 101 Abs 1 AEUV und § 1 Abs 2 Z 1 und 3 KartG kann sich somit nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder einem kontinuierlichen Verhalten ergeben. Bei der Einstufung unterschiedlicher Handlungen als einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung ist zu prüfen, ob zwischen ihnen insoweit ein Komplementaritätsverhältnis besteht, als jede von ihnen eine oder mehrere Folgen des normalen Wettbewerbs beseitigen soll und durch Interaktion zur Verwirklichung sämtlicher wettbewerbswidriger Wirkungen beiträgt, die ihre Urheber im Rahmen eines auf eine einheitliche Zielsetzung gerichteten Gesamtplans anstreben. Demnach sind alle Umstände zu berücksichtigen, die dieses Verhältnis belegen oder in Frage stellen können, wie der Anwendungszeitraum, der Inhalt einschließlich der verwendeten Methoden und im Zusammenhang damit die Zielsetzung der verschiedenen fraglichen Handlungen (EuG T-27/10 – AC-*Treuhand/Kommission*).

Fortgesetzte Zuwiderhandlungen sind Verstöße, die aus mehreren Teilhandlungen bestehen, die in ihrer Begehungsweise gleichartig sind, in einem nahen zeitlichen Zusammenhang stehen und von einem Gesamtvorsatz getragen sind (16 Ok 2/15b [16 Ok 8/15k] mwN).

4.3. Die oben im Einzelnen beschriebenen Zuwiderhandlungen beruhten auf einem einheitlichen Gesamtsystem und sind als eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung zu qualifizieren. Diese Gesamtzuwiderhandlung erstreckte sich im Zeitraum von zumindest März 2016 bis November 2021 über das gesamte österreichische Bundesgebiet und betraf den Handel mit Arbeits- und Schutzbekleidung.

5. Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung

5.1. Nach § 1 Abs 1 KartG sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmern, Beschlüsse von Unternehmervereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs, dh eine Wettbewerbsbeschränkung, bezwecken oder bewirken.

5.1.1. Für das Kartellverbot selbst ist die Unterscheidung zwischen einer bezweckten oder bewirkten Wettbewerbsbeschränkung ohne Bedeutung. Handelt es sich bei den Vereinbarungen jedoch um solche, die ihrer Natur nach geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinträchtigen und diese auch auf diesen Zweck gerichtet sind, liegt es auf der Hand, dass solche Vereinbarungen spürbar negative Auswirkungen auf den Markt haben. Es wird daher davon ausgegangen, dass eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung, also eine, die schon ihrem Wesen nach schädlich für den Wettbewerb ist, den Wettbewerb stets spürbar beeinträchtigt (*Hiersche/Mertl* in *Egger/Harsdorf-Borsch*, Kartellrecht, § 1 Rz 73f, EuGH C-228/18 – *Budapest Bank*; EuGH C-345/14 – *Maxima Latvija*).

5.1.2. Aus diesen Erwägungen sind bei bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen die konkreten Auswirkungen, also der genaue Umfang der Spürbarkeit für den Markt, im Verfahren nicht zu prüfen (RS0120477). Solche Kernbeschränkungen gelten demzufolge unabhängig vom Marktanteil der beteiligten Unternehmen als „spürbar" (vgl EuGH 13.12.2012, C-226/11, *Expedia*, RS0106875, 16 Ok 2/22k).

5.2. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Vereinbarung als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung zu qualifizieren ist, ist auf den Inhalt ihrer Bestimmungen und die mit ihr verfolgten Ziele sowie auf den wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang, in dem sie steht, abzustellen.

Für einen wettbewerbswidrigen Zweck reicht es bereits aus, wenn die Vereinbarung das Potenzial hat, negative Auswirkungen auf den Wettbewerb zu entfalten, dh wenn sie geeignet ist, zu einer

Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu führen (EuGH C-32/11 – *Allianz Hungária*, mwN).

Das wesentliche Kriterium für die Einordnung als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung ist, dass eine solche Handlung in sich selbst eine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen lässt (EuGH C-67/13 P – *Groupment des cartes bancaires*, mwN).

5.3. Gemäß § 1 Abs 2 Z 1 KartG sind insbesondere die unmittelbare und mittelbare Festsetzung der An- und Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen verboten. Kartellrechtswidrige Preisabsprachen können Absprachen über Mindestpreise, Preisintervalle, Preisaufschläge und -abzüge oder die Koordination der Höhe und des Zeitpunkts einer Preissteigerung sein (*Schroeder in Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union [54. Ergänzungslieferung 2014] Art 101 AEUV Rz 776).

5.4. Sogenannte Kernbeschränkungen, namentlich die ersten drei Regelbeispiele des Art 101 Abs 1 AEUV, darunter die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, sind als bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen grundsätzlich verboten (*Bechtold/Bosch/Brinker*, EU-Kartellrecht³ Art 101 AEUV Rz 78 ff; *Braun* in *Langen/Bunte*, Kartellrecht[13], Nach Art 101 AEUV, Rz 20; zu § 1 KartG: *Lager/Petsche* in *Petsche/Urlesberger/Vartian*, KartG[3] [Stand 01.09.2024, rdb.at] § 1 Rz 68 u 104ff; uva). Auf weitere Umsetzungshandlungen und Marktauswirkungen kommt es bei bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen nicht mehr an (OGH 16 Ok 51/05 mwN). Da es sich bei bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen um besonders schwerwiegende Verstöße gegen das Kartellverbot handelt, sind diese idR auch nicht nach § 2 Abs 1 KartG und Art 101 Abs 3 AEUV freistellungsfähig.

Zu vertikalen Preisabsprachen hat der Oberste Gerichtshof in seiner zu AZ 16 Ok 2/25b ergangenen Entscheidung ua festgehalten: *„Vertikale Preisabsprachen sind zweifellos offenkundige Wettbewerbsbeschränkungen, weil sie ein hohes Potential negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb haben, und zwar nicht zuletzt auf den*

Wettbewerb zwischen Unternehmen auf Handelsebene […]. […] Die mit den tatbestandsmäßigen Verhaltensweisen (Vereinbarung, Beschluss, abgestimmtes Verhalten) verbundenen horizontalen oder vertikalen Preisregulierungen sind als „bezweckte" Wettbewerbsbeschränkung anzusehen, sodass es auf weitere Umsetzungshandlungen und Marktauswirkungen nicht mehr ankommt […]. […] Preisabsprachen verletzen demnach per se das Kartellverbot".

Die Kommission sieht als negative Folgen für den Wettbewerb zum einen die Verringerung des markeninternen Preiswettbewerbs (und damit potentiell höhere Preise) und zum anderen eine erhöhte Transparenz der (zukünftig geplanten) Preise, die in weiterer Folge eine horizontale Kollusion auf Wiederverkäuferebene erleichtern könnte. Im Falle von Mindest- oder Fixpreisen kann es zu einer Reduktion bzw - im Fall von besonders erfolgreichen Abstimmungen - sogar zur Ausschaltung des markeninternen Preiswettbewerbs kommen. Die negative Beurteilung der „Preisbindung der zweiten Hand" ergibt sich auch aus Art 4 lit a der Verordnung (EU) 2022/720 (Vertikal GVO), wonach der Anbieter mit dem Abnehmer nicht vereinbaren (bzw mit diesem abstimmen) darf, welche Preise dieser von seinen Kunden verlangen darf/soll. Dies wird damit begründet, dass Preisbindungen den Intrabrand-Wettbewerb innerhalb der Produkte eines bestimmten Anbieters reduzieren und erfahrungsgemäß zu höheren Preisen führen.

5.5. Die von den Antragsgegnerinnen gesetzten Preisabstimmungsmaßnahmen und die verbindlichen Vorgaben der Wiederverkaufspreise auf dem Markt für Arbeits- und Schutzkleidung erfüllen den Tatbestand der Vereinbarung bzw jedenfalls zumindest jenen der abgestimmten Verhaltensweise. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, erfolgten die Abstimmungsmaßnahmen im Wesentlichen dadurch, dass die Antragsgegnerinnen ihre Wiederverkäufer bzw. Handelspartner dazu aufforderten, sich an die jeweils vorgegebenen Preisempfehlungen zu halten, mithin Preise zu erhöhen, womit sich die (autorisierten) Wiederverkäufer bzw. Handelspartner in der Regel einverstanden erklärten und dieser Aufforderung auch nachkamen. Durch

das von den Antragsgegnerinnen umgesetzte System von Preisbindungsmaßnahmen wurde eine Beschränkung des Preiswettbewerbs im Vertrieb von Arbeits- und Schutzbekleidung bezweckt.

6. Verschulden

6.1. § 29 KartG stellt klar, dass Geldbußen nur bei Verschulden zu verhängen sind. Der Unternehmer muss den Tatbestand vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt haben. Das KartG definiert nicht näher, was unter Vorsatz und Fahrlässigkeit zu verstehen ist. Einschlägige Definitionen enthalten aber die strafrechtlichen Bestimmungen der § 5 f StGB und § 3 VbVG (16 Ok 2/11).

6.1.1. Vorsätzlich handelt gemäß § 5 Abs 1 StGB, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet. **6.1.2.** Demgegenüber handelt fahrlässig, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könnte, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (§ 6 Abs 1 StGB). Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirklicht, ihn aber nicht herbeiführen will (§ 6 Abs 2 StGB).

6.2. Gemäß § 3 Abs 1 VbVG, der nach kartell-obergerichtlicher Rechtsprechung im Kartellverfahren analog anzuwenden ist (RS0124134 [T1]), ist ein Verband - ein solcher ist nach der Legaldefinition des § 1 Abs 2 leg cit insbesondere eine juristische Person – unter den weiteren Voraussetzungen des Abs 2 oder des Abs 3 für die Straftat verantwortlich, wenn 1. die Tat zu seinen Gunsten begangen worden ist oder 2. durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen.

6.2.1. Die Voraussetzungen des § 3 Abs 1 VbVG sind hier erfüllt, weil die Antragsgegnerinnen durch die festgestellten Verhaltensweisen ihre Pflicht, sich an das Wettbewerbsrecht zu halten, verletzte.

6.2.2. Für Straftaten eines Entscheidungsträgers ist gemäß § 3 Abs 2 VbVG der Verband verantwortlich, wenn der Entscheidungsträger die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat. Entscheidungsträger iSd VbVG ist nach dessen § 2 Abs 1, wer 1. Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Prokurist ist oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt ist, den Verband nach außen zu vertreten, 2. Mitglied des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates ist oder sonst Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt, oder 3. sonst maßgeblich Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausübt.

6.2.3. Im Anlassfall wurde unstrittig das Verhalten von vertretungsbefugten Personen der Antragsgegnerinnen gesetzt, sodass ein – von den Antragsgegnerinnen ohnedies nicht in Frage gestelltes – zurechenbares Verschulden der Antragsgegnerinnen an der Gesamtzuwiderhandlung im Sinne des § 29 KartG zu bejahen ist.

7. Zur Verjährung:

Das unmittelbare kartellrechtswidrige Verhalten der Antragsgegnerinnen umfasste den Zeitraum März 2016 bis November 2021. Ein Verjährungseinwand wurde seitens der Antragsgegnerinnen nicht erhoben und wäre eine solche aufgrund der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung ohnedies zu verneinen, weil diesfalls die Verjährungsfrist erst mit Beendigung des letzten Teilakts zu laufen beginnt (16 Ok 2/15b; 16 Ok 8/15k mwN).

8. Rechtfertigungsgründe

Ein Freistellungs- bzw Rechtfertigungsgrund nach § 2 Abs 1 KartG und Art 101 Abs 3 AEUV wurde nicht behauptet und ist nicht erkennbar.

9. Ne bis in idem

9.1. Nach dem im Verfassungsrang stehenden Art 4 7. ZP-EMRK darf niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig

verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut verfolgt oder bestraft werden.

Bei dieser grundrechtlichen Bestimmung des ne bis in idem handelt es sich um einen tragenden Grundsatz sowohl des nationalen Rechts als auch des Unionsrechts, der für das Unionsrecht nunmehr in Art 50 GRC niedergelegt ist.

Die Geldbuße nach § 29 KartG ist nach ihrem Zweck und ihrer Wirkung eine Sanktion mit strafrechtsähnlichem Charakter (RS0120560), was schon aus der potenziellen Höhe der Geldbuße von 10 % des Jahresumsatzes folgt. Der Grundsatz des ne bis in idem ist daher auch in wettbewerbsrechtlichen Verfahren, die auf Verhängung von Geldbußen gerichtet sind, zu beachten (16 Ok 2/19h; EuGH 22.3.2022, C-151/20, *Nordzucker* mwN).

9.2. Da es sich beim gegen die Erstantragsgegnerin gerichteten Verfahren vor dem deutschen Bundeskartellamt ebenfalls um ein strafrechtliches Verfahren handelte, ist zu prüfen, ob und inwiefern der gegenständliche Antrag gegen das Doppelbestrafungsverbot verstößt.

9.3. In der Entscheidung 16 Ok 2/22p hatte sich das Kartellobergericht ebenfalls mit einer Situation zu befassen, in welcher über die dortige Zweit-Antragsgegnerin bereits mit einem Bußgeldbescheid eine Geldbuße durch das deutsche Bundeskartellamt verhängt worden war. Im daraufhin ergangenen Urteil des EuGH vom 22.3.2022 zu C-151/20 (*BWB gegen Nordzucker ua*), der vom Kartellobergericht mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst worden war, führte der EuGH im Wesentlichen aus, dass es sich beim Grundsatz ne bis in idem um einen tragenden Grundsatz des Unionsrechts handle, der eine Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen, die strafrechtlicher Natur seien, gegenüber derselben Person wegen derselben Tat verbiete. Die Prüfung zur Identität der Tat sei daran auszurichten, in welchem Gebiet, auf welchem Produktmarkt und in welchem Zeitraum mit dem entsprechenden Verhalten ein wettbewerbswidriger Zweck verfolgt oder eine solche Wirkung entfaltet worden sei.

9.4. Im Wesentlichen kommt es demnach im Ergebnis darauf an, ob sich der Bußgeldbescheid des deutschen Bundeskartellamtes zur Bestrafung des wettbewerbswidrigen Verhaltens unter Berücksichtigung der dabei gesetzten Handlungen und ihres Zweckes auch auf den österreichischen Markt bezog oder sich nur auf den deutschen Markt erstreckte.

Hier ist im Hinblick auf Beilage ./E davon auszugehen, dass sich der Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes über die Erstantragsgegnerin nur auf den deutschen Markt erstreckte, nicht aber auf den österreichischen Markt. Im Sinne des Antrags der Antragstellerin (vgl Rz 25 in ON 1) bezog diese ohnedies nur Sachverhalte und deren Auswirkungen in Österreich in die Beurteilung mit ein.

9.5. Die Bußgeldentscheidung des deutschen Bundeskartellamtes steht daher der nun beantragten Verhängung einer Geldbuße durch das Kartellgericht nicht entgegen. Eine Doppelbestrafung liegt nicht vor.

9.6. Da hier überdies Art 101 AEUV anwendbar und damit Unionsrecht zu vollziehen ist, ist auch der Anwendungsbereich der Europäischen Grundrechtecharta (GRC) eröffnet. Dazu ist auszuführen:

9.6.1. Art 50 GRC normiert, dass niemand wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden darf.

Nach Art 52 Abs 3 GRC haben die in ihr enthaltenen Rechte, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der EMRK verliehen wird. Der EuGH hat daher in den aktuellen Entscheidungen vom 22.03.2022, C-117/20, *bpost*, und C-151/20, *Nordzucker*, bei der Auslegung von Art 50 GRC den Art 4 7. ZP-EMRK berücksichtigt und insbesondere auf die ständige Rechtsprechung des EGMR zu dieser Bestimmung Bezug genommen.

9.6.2. Demzufolge sieht nun der EuGH auch in Wettbewerbssachen neben der Identität des Zuwiderhandelnden nur das Kriterium der Identität der materiellen Tat als maßgebend an, verstanden als das Vorliegen einer Gesamtheit konkreter, unlösbar miteinander verbundener Umstände, die zum Freispruch oder zur rechtskräftigen Verurteilung des

Betroffenen geführt haben (*Koprivnikar/Mertel* in *Egger/Harsdorf-Borsch*, § 29 KartG Rz 21). Artikel 50 der Charta sei in Verbindung mit deren Artikel 52 Abs 1 dahin auszulegen, dass er der Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht der Union nicht entgegenstehe, wenn gegen diese Person im Hinblick auf denselben Sachverhalt am Ende eines Verfahrens wegen eines Verstoßes gegen eine sektorspezifische Regelung über die Liberalisierung des betreffenden Marktes bereits eine endgültige Entscheidung ergangen sei, sofern es klare und präzise Regeln gebe, anhand deren sich vorhersehen lasse, bei welchen Handlungen und Unterlassungen eine Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen in Frage komme, und die eine Koordinierung zwischen den beiden zuständigen Behörden ermöglichen würden, sofern die beiden Verfahren in hinreichend koordinierter Weise und in engem zeitlichen Zusammenhang geführt worden seien und sofern die Gesamtheit der verhängten Sanktionen der Schwere der begangenen Straftaten entspreche.

9.6.3. Im Ergebnis unterscheiden sich damit die vom EuGH aufgestellten Grundsätze nicht maßgeblich von den aus der Judikatur des EGMR abzuleitenden Kriterien.

Abzustellen ist auch nach der dargestellten Judikatur des EuGH auf die einander ergänzende Reaktion auf unterschiedliche soziale Aspekte, die aufgrund kumulierter Ziele eine zusätzliche Belastung rechtfertigen; weiters auf die durch klare Regeln bewirkte Vorhersehbarkeit der Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen, auf eine Koordinierung zwischen den verschiedenen Behörden und einen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang der beiden Verfahren sowie letztlich auf die Berücksichtigung der ersten Sanktion bei Bestimmung der zweiten Sanktion.

9.6.4. Aufgrund des Umstandes, dass mit dem deutschen Bußgeldbescheid explizit nur Zuwiderhandlungen der Erstantragsgegnerin in Bezug auf den deutschen Markt sanktioniert wurden, hier aber Zuwiderhandlungen ausschließlich in Bezug auf den österreichischen

Markt gegenständlich sind, folgt, dass auch Art 50 GRC der Verhängung einer kartellrechtlichen Geldbuße über die Antragsgegnerinnen nicht entgegensteht.

10. Zur Höhe der Geldbuße

10.1. Gemäß § 29 Z 1 lit a und d KartG ist bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen § 1 KartG bzw gegen Art 101 AEUV eine Geldbuße bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes zu verhängen. Darunter ist der weltweite Umsatz des jeweils am Wettbewerbsverstoß beteiligten Unternehmers zu verstehen, wobei die Berechnungsbestimmung des § 22 KartG heranzuziehen ist.

Bei der Bemessung der Geldbuße ist gemäß § 30 Abs 1 KartG insbesondere auf die Schwere und die Dauer der Rechtsverletzung, auf die durch die Rechtsverletzung erzielte Bereicherung, auf den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen.

10.2. Ausgehend vom festgestellten voraussichtlichen Gesamtumsatz der Antragsgegnerinnen im Geschäftsjahr 2024/2025 (dem letzten Geschäftsjahr vor Erlass der Entscheidung; vgl 16 Ok 5/24g) in Höhe von rund EUR 37,3 Mio ergibt sich eine Strafrahmenobergrenze von EUR 3,73 Mio. Die verhängte Geldbuße entspricht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragsgegnerinnen und ist insbesondere unter Berücksichtigung des kooperativen Verhaltens der Antragsgegnerinnen aus spezial- sowie generalpräventiven Gründen angemessen.“

Ausdruck vom: 21.10.2026 10:10:08 MESZ